

## **Sonder-Newsletter Bremen „Nullrunde“ II**

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 vom 25. November 2014 hat das Land Bremen Konsequenzen aus einem Urteil in Nordrhein-Westfalen gezogen.

In NRW hatte der Verfassungsgerichtshof im Juli 2014 die auch in diesem Bundesland vom Parlament beschlossene Nullrunde für Beamte für verfassungswidrig erklärt. Da auch in Bremen eine Nullrunde geplant war, hat der bremische Gesetzgeber diesen Plan aufgegeben und stattdessen eine Besoldungsverbesserung beschlossen. Die C- und W-Gehälter wurden dabei rückwirkend zum 1. September 2013 um 1,5 % sowie zusätzlich um einen Betrag in Höhe von pauschal 30 Euro erhöht. Im Weiteren wurde die Professorenbesoldung um weitere 1,5 % rückwirkend zum 1. September 2014 erhöht sowie um einen zusätzlichen Pauschalbetrag von 40 Euro ergänzt. Das W1-Grundgehalt beläuft sich danach derzeit auf 4002,10 Euro. Ein W2-Grundgehalt wird in Höhe von 4556,07 Euro ausbezahlt und das W3-Grundgehalt wird in Höhe von 5508,75 Euro gewährt. Die Grundleistungsbezüge, die zum W2- und W3-Grundgehalt gewährt werden, betragen nunmehr 618,20 Euro.

Da diese Anpassung der Professorenbesoldung weiterhin hinter den Ergebnissen des Tarifabschluss der Angestellten im Öffentlichen Dienst vom März des Vorjahres zurück bleibt (es ist eine Erhöhung der Tabellenentgelte von 2,65 % ab 1. Januar 2013 und eine weitere Erhöhung um 2,95 % ab 1. Januar 2014 vereinbart worden), wird der DHV, trotz der mit der Anpassung verbundenen verringerten Erfolgsaussichten aus grundsätzlichen Erwägungen an seiner aktuell in Bremen betriebenen Musterklage festhalten. Dies hat das Präsidium des DHV am 5. Dezember 2014 beschlossen.

Sofern Sie die oben beschriebenen erfolgten Anpassungen für unzureichend erachten und vor dem 1. September gegen die „Nullrunde“ einen Widerspruch eingelegt haben, können Sie gegenüber Ihrer Bezügestelle nunmehr schriftlich erklären, dass Sie an dem von Ihnen eingelegten Widerspruch festhalten wollen. Gegen einen ablehnenden Widerspruchsbescheid müsste dann gegebenenfalls Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Alternativ können Sie auch (erneut) darum bitten, den Widerspruch bis zu einer gerichtlichen Entscheidung in dem durch den DHV durchgeführten Musterverfahren (Aktenzeichen 6 K 570/14) ruhen zu lassen. Einen Anspruch darauf, dass Ihr Widerspruch ruhend gestellt wird,

haben Sie jedoch nicht. Schließlich können Sie auch erstmalig Widerspruch gegen die Höhe Ihrer Besoldung einlegen und zugleich beantragen festzustellen, dass die Alimentation der Bezüge verfassungswidrig zu niedrig bemessen sei und amtsangemessene Dienstbezüge für das Jahr, in dem der Anspruch geltend gemacht wird, sowie für die Folgejahre festzusetzen und zu gewähren seien, sofern Sie der Auffassung sind, dass Sie aufgrund der Höhe Ihrer Bezüge unteralimentiert sind. Hinsichtlich einer Bitte um Ruhendstellung des Verfahrens sowie der Notwendigkeit, bei Ablehnung des Widerspruchs gegebenenfalls den Klageweg bestreiten zu müssen, gelten die vorgenannten Ausführungen entsprechend.

Eine weitere Option wäre, angesichts der erfolgten Besoldungsanpassung den Widerspruch zurückzunehmen bzw. den aller Voraussicht nach ablehnenden Widerspruch abzuwarten und die Klagefrist verstreichen zu lassen.

In welcher Weise Sie vorgehen wollen, müssen Sie angesichts der ungewissen Erfolgsaussichten eines solchen Vorgehens und des insoweit nicht auszuschließenden persönlichen Prozesskostenrisikos letztlich selbst entscheiden.

28. Januar 2015